

SPITEX TOGGENBURG

STATUTEN

Der Verein Spitex Toggenburg ist am 1. Januar 2023 aus dem Zusammenschluss der Vereine Spitex Mittleres Toggenburg und Spitex Oberes Toggenburg hervorgegangen.

Die weibliche Funktionsbezeichnung in diesen Statuten beinhaltet immer auch die männliche Form.

I. Name und Sitz

Art. 1
Name und Sitz
Unter dem Namen Spitex Toggenburg besteht mit Sitz in 9630 Wattwil ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

II. Vereinszweck und Angebot

Art. 2
Vereinszweck
Der Verein setzt sich zum Ziel, allen Altersgruppen der dem Verein angeschlossenen Gemeinden bei Krankheit, Unfall, Behinderung, Pflege- und Hilfsbedürftigkeit geeignete spitalexterne Pflege, Betreuung und Beratung zuteilwerden zu lassen.

Er erreicht dies durch die Führung von Spitex-Stützpunkten im Tätigkeitsgebiet.

Der Verein kann sich an den Aktivitäten der Gemeinden zur Förderung, Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit, Verhütung von Krankheit und Anleitung zum gesunden Leben und Verhalten beteiligen.

Mit anderen Gemeinden und anderen Organisationen im Spitex-Bereich können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 3
Leistungsangebot
Der Verein kann insbesondere die folgenden Dienstleistungen anbieten:

- a) Leistungen gemäss den Leistungsvereinbarungen mit den politischen Gemeinden
- b) Krankenkassen-Pflichtleistungen
- c) Hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuungsleistungen nach besonderem Auftrag
- d) Ergänzende Leistungen und deren Vermittlung
- e) Krankenmobilen

Zur Erreichung von Ziel und Zweck können weitere Spitex-Dienstleistungen angeboten werden.

Art. 4
Einzugsgebiet
Das Einzugsgebiet des Vereins umfasst bei der Gründung das Gebiet der politischen Gemeinden Wattwil, Ebnet-Kappel, Lichtensteig, Nesslau und

20.12.2022



Wildhaus-Alt St. Johann. Das Einzugsgebiet des Vereins kann um weitere politische Gemeinden der Region Toggenburg erweitert werden.

Art. 5
Leitbild

Der Verein ist Mitglied des Verbands der schweizerischen Nonprofit-Spitex und hält sich an dessen Grundsätze und Leitlinien.

Der Verein hält sich an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherheit.

III. Mitgliedschaft

Art. 6
Mitgliederarten

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 7
Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder, d.h. Familien, umfassend Eltern und deren Kinder sowie weitere im gleichen Haushalt wohnende Angehörige
- c) Kollektivmitglieder, d.h. juristische Personen oder Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- d) Politische Gemeinden

Art. 8
Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins bzw. des Vereinszwecks besonders bemüht und verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Mitglieder-Beitragspflicht befreit.

Art. 9
Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrags oder durch schriftliche Anmeldung erworben.

Art. 10
Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Nennung von Gründen schriftlich mitgeteilt. Es besteht Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Art. 11
Mitgliederbeitrag

Das Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

20.12.2022 R. W. 

IV. Organisation

Art. 12
Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 13
ordentliche Mitglieder-
versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate statt.

Art. 14
ausserordentliche
Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Wochen statt, wenn:

- a) der Vorstand mit Zweidrittels-Mehrheit die Einberufung beschliesst,
- b) ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 15
Einladung und
Traktanden

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor der abzuhaltenden Versammlung, in der Regel mittels persönlicher Einladung oder durch Veröffentlichung eines Inserates in den amtlichen Publikationsorganen der beteiligten politischen Gemeinden.

Art. 16
Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmzählerinnen
- b) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist möglich;
- c) Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Beschluss über das Budget und Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Organisation;
- g) Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Aufgaben.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31.01. einzureichen.

Art. 17
Beschlussfähigkeit

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

20.12.2022 

Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 18
Stimmrecht

Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.

Art. 19
Mehrheit

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein erfordert ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 20
Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Art. 21
Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder bei deren Abwesenheit von der Vizepräsidentin geleitet.

Vorstand

Art. 22
Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin
- c) weiteren Vorstandsmitgliedern
- d) Geschäftsführerin mit beratender Stimme

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Bei der Besetzung des Vorstands steht die Fachlichkeit im Vordergrund, die regionale Vertretung ist untergeordnet.

Art. 23
Ersatzwahl

Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so ist an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Amtszeit vorzunehmen.

Das zurücktretende Vorstandsmitglied soll seinen Rücktritt mindestens drei Monate im Voraus dem Vorstand mitteilen.

Art. 24
Aufgaben

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Vorstand führt und erledigt die Geschäfte des Vereins, soweit er diese nicht nach Massgabe eines Organisationsreglements übertragen hat, und

20.12.2022, 

vertritt den Verein nach aussen.

Art. 25
Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Über die Beschlüsse und Beweggründe des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Geschäftsleitung

Art. 26
Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist die operative Betriebsleitung.

Die Geschäftsleitung ist für die Führung der Spitexorganisation im Rahmen des Organisationsreglements und ihrer Stellenbeschreibung verantwortlich.

Sie wird von der Geschäftsführerin geleitet. Die Bereichsleiterinnen sind Mitglieder der Geschäftsleitung. Weitere Mitglieder sind möglich.

Art. 27
Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt, und zwar die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin.

Revisionsstelle

Art. 28
Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe, unabhängige, anerkannte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 29
Rechnungsführung

Der Verein führt eine eigene Rechnung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 30
Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind:

- a) Pflege- und Betreuungstaxen;
- b) Gebühren für besondere Dienstleistungen und Leihgebühren für Krankenpflegemobilien;
- c) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder;
- d) Beiträge der angeschlossenen Gemeinden;
- e) Spenden, Gönnerbeiträge, Legate, Kollekten und andere Beiträge;
- f) Ertrag aus dem Vereinsvermögen.

20.12.2022 

- Art. 31
Ausgaben
- Ausgaben des Vereins sind insbesondere:
- a) Personallöhne;
 - b) Personalvorsorge und Versicherungen;
 - c) Beiträge an die Weiterbildung des Personals und der Vorstandsmitglieder;
 - d) Miete / Abgeltung von Räumlichkeiten;
 - e) Beschaffung und Unterhalt von Büroeinrichtung und Maschinen;
 - f) Beschaffung und Unterhalt von Krankenmobilen;
 - g) Kosten für Transportmittel;
 - h) übriger Spesenersatz;
 - i) Verwaltungskosten;
 - j) übrige Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes.
- Art. 32
Haftung
- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- VI. Schlussbestimmungen**
- Art. 33
Statutenrevision
- Statutenrevisionen können vom Vorstand beantragt werden. Anträge auf Statutenrevision von Seiten der Mitglieder sind dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung bis 31.01. schriftlich mit Begründung einzureichen.
- Art. 34
Auflösung
- Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftel der Mitglieder beantragt werden.
- Art. 35
Liquidationsvermögen
- Mit dem Liquidationsvermögen ist wie folgt zu verfahren:
- a) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist in die Verfügung eines Vereins zu überführen, der gleiche oder ähnliche öffentliche und gemeinnützige Zwecke verfolgt und dessen Gewinn und Kapital ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.
 - b) Besteht dazu nicht die Möglichkeit, so ist das Vermögen für zwei Jahre bei der St. Gallischen Kantonalbank zu hinterlegen. Wird in dieser Zeit kein Verein mit den unter a) genannten Voraussetzungen gegründet, so muss das hinterlegte Vermögen einer anderen steuerbefreiten Institution mit gemeinnützigem Zweck und mit Sitz in der Schweiz zugeführt werden. In diesem Fall entscheiden die angeschlossenen Gemeinden.
- Art. 36
Vollzugsbeginn
- Diese Statuten ersetzen diejenigen der Spitex Mittleres Toggenburg vom 14. November 2012 und treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 30. November 2022 der Vereine Spitex Mittleres Toggenburg und Spitex Oberes Toggenburg per 1. Januar 2023 in Kraft.

20.12.2022  

Wattwil, 20. 12. 2022



.....
Roland Walther
Präsident Spitex Toggenburg

Wattwil, 20. 12. 22



.....
Lars Schläpfer
Vizepräsident Spitex Toggenburg